

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 11. November 2008

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.20 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Lindlau, Detlef
Beckers, Rolf	Mandelartz, Alfred
Bockmühl, Gabriele	Meißner, Elisabeth
Burghardt, Jürgen	Mohr, Bruno
Burghardt, Uwe	Mohr, Christoph
Casielles, Juan Jose	Mürkens, Franz-Josef
Esser, Gerd	Nohr, Jens
Feldeisen, Willy	Nüßer, Hans
Fritsch, Dieter	Plum, Herbert
Geller, Herbert	Puhl, Mathias
Grotentrath, Petra	Scheen, Wolfgang
Hummes, Dieter	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
Koch, Franz-Josef	Schöneborn, Christian
Lankow, Wolfgang	Sommer, Dominic

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Norbert Dederichs, Wilfried Menke, Bernd Pehle, Ferdinand Reinartz, Jürgen Zantis und Bruno Zillgens.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
StVR Schmitz
StVR Derichs
StAl'in Bezjak als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 04.11.2008 auf Dienstag, 11.11.2008, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 23.09.2008
2. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2008 bis 30.09.2008
3. Budgetbericht zum 30.09.2008
4. Straßenreinigungsgebühren 2009
5. Abfallbeseitigungsgebühren 2009
6. Kanalbenutzungsgebühren 2009
7. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2009
8. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2009
9. Prüfung der Jahresrechnung 2007 und Erteilung der Entlastung
10. Bericht über die überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung bei der Stadtkasse Baesweiler vom 02.06. bis 05.06.2008 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
11. Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996;
hier: Ergänzung des Straßenverzeichnisses mit redaktionellen Änderungen
12. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Stadtteil Baesweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss

13. Bebauungsplan Nr. 88- Zentrum Baesweiler -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Änderung Nr. 1, als Satzung gemäß § 10 BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 89- Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 89 -Zentrum Setterich - Änderung Nr. 2, als Satzung gemäß § 10 BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 15, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 15, als Satzung gemäß § 10 BauGB
16. Bebauungsplan Nr. 82- Am Bergpark -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
 1. Beschluss zur vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB
 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
17. Bebauungsplan Nr. 77- Kloshaus -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss der Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB
18. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - im Stadtteil Oidtweiler
19. Widmung der Clara-Schumann-Straße im Stadtteil Loverich
20. Widmung der Straße "Am Brückchen" im Stadtteil Beggendorf
21. Entwidmung (Einziehung) einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Schnitzelgasse/Hauptstraße im Stadtteil Setterich
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen von Ratsmitgliedern
24. Fragestunde für Einwohner

Nicht öffentliche Sitzung

25. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend den Verkauf von Grundstücksflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 81 - Bahnhofstraße II Oidtweiler
26. Mittelbare Beteiligung der Stadt Baesweiler an der Aixist GmbH über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH (WFG)
27. Besetzung der Schulleiterstelle in der Realschule
28. Vergabe von Garten- und Landschaftsbauarbeiten/Wegebauarbeiten im Bereich des CarlAlexanderParks
29. Grundstücksangelegenheit
30. Preiswertere Grundstücke für Familien mit Kindern
31. Ausschreibung über die Lieferung eines Mobilbaggers;
hier: Auftragsvergabe
32. Mitteilungen der Verwaltung
33. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 23.09.2008**

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 23.09.2008 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2008 bis zum 30.09.2008

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom 01.07.2008 - 30.09.2008 entstanden sind, sind nach § 82 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen:

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
				- € -	- € -	- € -
Teilfinanzpläne/Investitionen						
075101 783135	Zugang Fahr- zeuge Auszahlungen für den Erwerb von Fahrzeugen	02-04-01 Inv.-Nr.: I2008-0023	Anschaffung ei- nes Schlauch- wagens	a) 25.000,00 b) 29.736,78 c) 4.736,78	0,00	4.736,78
				- € -	- € -	- € -

<p>Erläuterung: Bei der Mittelanmeldung im Jahre 2007 wurde bei einer Firma eine ungefähre Preislage eines Schlauchwagens für die Feuerwehr erfragt. Dem Ordnungsamt wurde mitgeteilt, dass hier Kosten um ca. 25.000,00 € anfallen würden. Bei der Anschaffung in diesem Jahr war allerdings nicht abzusehen, dass die Kosten noch einmal steigen würden, so dass die Anschaffung zu entsprechenden Mehrauszahlungen führte, die unabweisbar waren. Die Deckung erfolgte bei dem Sachkonto 081101 - Auszahlungen für den Erwerb von BGA zu Inv.-Nr.: I2008-0022 beim Produkt 02-04-01.</p>						
096301	Zugänge Anlagen im Bau Tiefbaumaßnahmen	11-03-01-06	Kanalbau Immendorfer Weg	a) 0,00 b) 13.100,00 c) 13.100,00		13.100,00
785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	Inv.-Nr.: I2008-0142			0,00	
<p>Erläuterung: Die außerplanmäßigen Auszahlungen waren zur Verlegung von 18 m Kanal im Immendorfer Weg unabweisbar. Der Ausgabebedarf wurde erst im Zuge des Neubaus der Brücke in diesem Bereich festgestellt und war daher nicht veranschlagt. Die Deckung erfolgte bei dem Produkt 11-03-01 zur Inv.-Nr.: I2008-0076 "Kanalbau BP 81 Bahnhofstraße" beim Sachkonto 096301.</p>						
096301	Zugänge Anlagen im Bau Tiefbaumaßnahmen	12-01-01-02	Ausbau Carl-Alexander-Straße	a) 0,00 b) 9.520,00 c) 9.520,00		9.520,00
785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	Inv.-Nr.: I2008-0141			0,00	

Sachkonto	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	Bezeichnung	a) Haushaltsansatz b) angeordnet c) Überschreitung	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
				- € -	- € -	- € -
<p>Erläuterung: Der Endausbau der Carl-Alexander-Straße wurde in 2007 abgeschlossen. Daher wurden in 2008 keine weiteren Mittel veranschlagt. Bei den außerplanmäßigen Auszahlungen handelt es sich um die Schlussvermessung der Straßenbaumaßnahme, die unabweisbar war. Die Deckung erfolgte bei dem Produkt 12-01-01 zur Inv.-Nr.: I2008-0095 "Straßenbau BP 81 Bahnhofstraße II" beim Sachkonto 096301.</p>						

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig aufgrund des Vorschlags des Haupt- und Finanzausschusses die außerplanmäßigen Ausgaben, die in der Zeit vom 01.07.2008 - 30.09.2008 entstanden sind, zur Kenntnis zu nehmen.

3. Budgetbericht zum 30.09.2008

Mit Vorlage vom 29.07.2008 hatte die Verwaltung den ersten Budgetbericht mit den Jahresprognosen zu den Budgetdaten zur Sitzung des Stadtrates am 12.08.2008, TOP 4, vorgelegt. Dieser Budgetbericht schloss unter Berücksichtigung der erwarteten Mehr- oder Wenigererträge bzw. der erwarteten Mehr- oder Wenigeraufwendungen mit einem Jahresüberschuss von 488.958 € ab. Der beschlossene Haushaltsplan 2008 ging von einem erwarteten Überschuss in Höhe von 968.043 € aus.

Nach der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung bei der Stadt Baesweiler war vorgesehen, dass die Verwaltung zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres den nächsten Budgetbericht erstellt. Im Hinblick darauf, dass

- gravierende Veränderungen gegenüber der mit der o.a. Vorlage mitgeteilten Informationen nicht eingetreten sind (insbesondere Auskömmlichkeit der Budgets für Heizöl und Benzin) und
- endgültige Beträge aus den Abschreibungen und der Auflösung der Sonderposten noch nicht bekannt sind,

wurde auf die Erstellung eines umfangreichen detaillierten Budgetberichtes verzichtet und auf die allgemeinen Erläuterungen in dieser Vorlage verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm die Ausführungen zum Budgetbericht einstimmig zur Kenntnis.

4. Straßenreinigungsgebühren 2009

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 10.10.2008 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2008 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung mit 0,93 € und die Gebühr für die Winterwartung mit 0,17 € unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Straßenreinigungsgebühren unverändert zu belassen.

5. Abfallbeseitigungsgebühren 2009

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlagen vom 17.10.2008 und 23.10.2008 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2008 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte über die Verwaltungsvorlagen beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Abfallbeseitigungsgebühren wie folgt festzusetzen, zugestimmt:

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 123,84 € (bisher 129,60 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 120,24 € (bisher 127,08 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr vom 3,89 € (bisher 3,97 €) erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 37,68 € (bisher 38,52 €)

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

a) bei wöchentlicher Entleerung € 3.052,08 jährlich/€ 254,34 monatlich
(bisher 3.084,48 € jährlich/256,39 € monatlich)

b) bei 2-wöchentlicher Entleerung € 1.602,00 jährlich/ 133,50 € monatlich
(bisher 1.634,16 € jährlich/ 136,18 € monatlich)

c) bei 4-wöchentlicher Entleerung € 876,96 jährlich/ 73,08 € monatlich
(bisher 909,12 € jährlich/ 75,76 € monatlich)

d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 152,04 € jährlich/ € monatlich 12,67 € (bisher 183,96 € jährlich/ 15,33 € monatlich) eine Gebühr von 55,77 € (bisher 55,78 €) pro Entleerung

erhoben.

Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, ab 01.01.2009 die Abfallbeseitigungsgebühren wie folgt festzusetzen:

1. Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 123,84 €
Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 120,24 €

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr vom 3,89 € erhoben.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 37,68 €

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung € 3.052,08 jährlich/€ 254,34 monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung € 1.602,00 jährlich/ 133,50 € monatlich
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung € 876,96 jährlich/ 73,08 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 152,04 € jährlich/ € monatlich 12,67 € eine Gebühr von 55,77 € pro Entleerung erhoben.

2. Die übrigen Gebühren unverändert zu belassen

und

3. die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007, in der der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Form zu erlassen.

6. Kanalbenutzungsgebühren 2009

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Kanalbenutzungsgebühr erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 10.10.2008 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2008 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Kanalbenutzungsgebühr

- | | |
|---|---------|
| a) je cbm Schmutzwasser mit | 2,56 €, |
| b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche mit | 1,05 € |

unverändert zu belassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Kanalbenutzungsgebühr ab 01.01.2009

- | | |
|---|---------|
| a) je cbm Schmutzwasser mit | 2,56 €, |
| b) je qm angeschlossene Grundstücksfläche mit | 1,05 € |

unverändert zu belassen.

7. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2009

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 10.10.2008 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Stadtrates zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2008 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte über die Verwaltungsvorlage beraten und dem Vorschlag der Verwaltung, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen, zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

8. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2009

Der gemäß § 80 GO NW aufgestellte Haushaltsplanentwurf für 2009 wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 11.11.2008 zugeleitet.

In der Ratssitzung wurde der Planentwurf von Bürgermeister Dr. Linkens näher erläutert. Die Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Die nach § 80 Abs. 3 GO NW erforderliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird am 12.11.2008 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Haushaltssatzung im Haupt- und Finanzausschuss am 02.12.2008 zu beraten. Die Beratung und die Beschlussfassung im Stadtrat ist für den 16.12.2008 vorgesehen.

9. Prüfung der Jahresrechnung 2007 und Erteilung der Entlastung

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernahm Herr 1. stellvertretender Bürgermeister Herbert Geller die Sitzungsleitung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2007 der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 30.10.2008 gemäß § 59 Absatz 3 in Verbindung mit § 101 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) a. F. dahingehend geprüft, ob

- a) der Haushaltsplan 2007 eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist und
- d) die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss lag der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 01.08.2008 hierzu vor.

Nach vorheriger Aussprache beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig, den vorliegenden Prüfbericht zum Schlussbericht zu erheben.

Fraktionsvorsitzender Beckers erläuterte als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses kurz die Vorlage.

Ratsmitglied Lankow richtete für die CDU-Fraktion einen Dank an die Verwaltung und insbesondere an den Kämmerer für die hervorragende Haushaltsführung und die Einführungsarbeiten des NKF bei der Stadt Baesweiler und hier besonders die Vorbereitung der Eröffnungsbilanz.

Dem Stadtrat unterbreitete der Ausschuss einstimmig folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe j) in Verbindung mit § 94 Absatz 1 Satz 1 GO NRW a. F. beschließt der Stadtrat die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2007.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 94 Absatz 1 Satz 2 GO NRW a. F. vorbehaltlos Entlastung.
3. Die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in den Allgemeinen Berichtsband des Schlussberichtes (§ 101 Absatz 4 GO NRW) a. F. wird an keine Frist gebunden. Allerdings sollte eine Terminabsprache mit dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten werden,

der **einstimmig** als Beschluss angenommen wurde.

Sodann übernahm Bürgermeister Dr. Linkens wieder die Sitzungsleitung.

10. Bericht über die überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung bei der Stadtkasse Baesweiler vom 02.06. bis 05.06.2008 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Gemäß § 105 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist die überörtliche Prüfung als Teil der Aufsicht des Landes über die Gemeinden Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Der neue erweiterte Auftrag der GPA NRW nach § 105 Absatz 3 Nr. 3 bietet neben der Rechtmäßigkeitsprüfung die Möglichkeit zur Betrachtung der Wirtschaftlichkeit auf vergleichender Basis.

Der Bericht über die o. a. Prüfung wurde der Stadt Baesweiler mit Schreiben vom 17.07.2008 übersandt und dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 30.10.2008 zur Kenntnis gebracht. Der Bericht beinhaltet keine Feststellungen und Hinweise die einer Stellungnahme seitens der Stadt bedürfen.

Im Ergebnisüberblick stellt die GPA NRW fest, dass die Stadt Baesweiler die Zahlungsabwicklung sachgerecht durchführt und im Wesentlichen gut aufgestellt ist. Die Aufgabenerledigung stellt sich in den betrachteten Bereichen positiv dar. Vergleichsweise geringe Personal- und Sachkosten belegen die sparsame Ausrichtung der Zahlungsabwicklung.

Mit dieser Ergebnisfeststellung kann man sehr zufrieden sein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den positiven Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung in der Stadt Baesweiler in der Zeit vom 02.06. bis 05.06.2008 zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die von der GPA NRW in dem Prüfbericht getätigten Anregungen und Empfehlungen verwaltungsintern zu erörtern, zu analysieren und wo sinnvoll umzusetzen.

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die vorstehende Verwaltungsbeauftragung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und schloss sich den Ausführungen an.

**11. Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996;
hier: Ergänzung des Straßenverzeichnisses mit redaktionellen Änderungen**

Im Stadtgebiet sind mehrere neue Straßen hinzugekommen, die bisher noch nicht in das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler aufgenommen wurden. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, das vorgenannte Straßenverzeichnis wie folgt zu ergänzen:

Straßenname	Stadtteil	Reinigung der Fahrbahn durch A =Anlieger S =Stadt	Winterdienst auf der Fahrbahn durch A =Anlieger S =Stadt
Am Wall	Oidtweiler	A	A
Clara-Schumann-Straße	Loverich	A	A
Elsa-Brandström-Straße	Setterich	A	A
Helene-Weber-Straße	Setterich	A	A
Martin-Niemöller-Ring	Setterich	A	A
Pfarrer-Engelhard-Straße	Oidtweiler	A	A
Pfarrer-Gursky-Ring	Setterich	A	A
Zum Brunnen	Oidtweiler	A	A
Zum Carl-Alexander-Park	Baesweiler	S	S
Zum Feuerstein	Oidtweiler	A	A
Zur Steinzeit	Oidtweiler	A	A

Gleichzeitig soll die bisher im Verzeichnis enthaltene Straßenbezeichnung „Knappenstraße“ in die Straßenbezeichnung „Am Bergpark“ umbenannt werden.

Im § 8 Absatz 2 der geltenden Straßenreinigungssatzung soll das Wort „Stadtdirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt werden.

Das Straßenreinigungsgesetz NW in der Fassung vom 18.12.1975 tritt am 30.09.2009 außer Kraft. Nach Auskunft des Städte- und Gemeindebundes NRW hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände dringend für eine Entfristung des Straßenreinigungsgesetzes plädiert, weil auf die Gebührenrechtsgrundlage und besonders auch auf die Möglichkeit der Übertragung der Straßenreinigung nicht verzichtet werden kann. Laut Äußerungen aus dem Innenministerium soll dem Petitum der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen werden.

Eine grundlegende Überarbeitung der Straßenreinigungssatzung sollte daher erst vorgenommen werden, wenn die Entfristung des Straßenreinigungsgesetzes NW in Kraft getreten ist.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 hat den Mitgliedern des Verkehrs- und Umweltausschusses zur Vorberatung in der Sitzung am 06.11.2008 vorgelegen.

Die zu beschließende Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Verkehrs- und Umweltausschusses beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügte Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 wird als Satzung erlassen.

**12. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Stadtteil Baesweiler;
hier: Aufstellungsbeschluss**

Da über die gewerblichen Bauflächen der bestehenden Bebauungspläne 3 - 3 B - Gewerbegebiet - verfügt ist und für den kurzfristigen Bedarf nur noch die Flächen im Bebauungsplan 3 C - Nordspange - bereitstehen, wird es erforderlich für den weitergehenden Bedarf gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich abzusichern und bereitzustellen. Im Regionalplan wurden der Stadt Baesweiler 40 ha im Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Stadtteil Beggendorf zugestanden. Für einen Teilbereich von ca. 21 ha wurde die Änderung Nr. 60 des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese liegt zurzeit der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vor.

Für diese Fläche kann nunmehr die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2008/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Für den im Anlageplan dargestellten Bereich, der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügt ist, beschloss der Stadtrat einstimmig die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -“.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von „Flächen für Gewerbegebiet“ (GE).

13. Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB**

1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

Zu dem o. a. Bebauungsplan erfolgte in der Zeit vom 25.08.2008 bis 26.09.2008 die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB, während der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB, vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und während der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Änderung Nr. 1, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2008/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 88 - Zentrum Baesweiler -, Änderung Nr. 1, wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

14. Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Ratsmitglied Petra Grotenrath erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm daher an der Beratung und Beschlussfassung über diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bebauungsplan erfolgte in der Zeit vom 25.08.2008 bis 26.09.2008 die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB, während der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB, vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und während der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2008/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Änderung Nr. 2, wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

- 15. Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 15, Stadtteil Baesweiler**
- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 - 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch - Änderung Nr. 15, als Satzung gem. § 10 BauGB**

- 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bebauungsplan erfolgte in der Zeit vom 25.08.2008 bis 26.09.2008 die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Vor der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB, während der Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB, vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und während der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- 2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 11 - Gut Driesch - Änderung Nr. 15, als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2008/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 - Gut Driesch -, Änderung Nr. 15, wird einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

16. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler

- 1. Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB**
- 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

1. Beschluss zur vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB:

Für die Errichtung eines weiteren Kindergartens im Stadtteil Baesweiler im Bereich der Bebauung Siedlung West und „Am Bergpark“ wird es erforderlich im Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - im Bereich der Einmündung mit der Ringstraße (siehe Anlageplan) ein Baugrundstück mit entsprechend großer Ausnutzbarkeit bereitzustellen.

Da die Planung - Am Bergpark - Bebauungsplan 82 mit dem Planziel zur Erstellung von Wohnbebauung erarbeitet wurde, reichen die 15 m tiefen Bauflächen nicht aus.

Der Bebauungsplan muss deshalb geändert und die Baugrenzen dem Planziel entsprechend angepasst werden.

Da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Die Änderung führt nicht zur Vergrößerung der versiegelten Flächen. Insoweit wird der ökologische Ausgleich nicht berührt. Von der Änderung betroffen sind nur der Eigentümer der Plangebietsfläche und die Stadt Baesweiler, die beide der Planänderung zugestimmt haben.

Insoweit kann von einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen und der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Fraktionsvorsitzender Beckers stellte heraus, dass seine Fraktion die Kritik an dem Baugebiet bis zu dem Teilbereich des Herzogenrather Weges aufrecht erhalte. Die Verwaltung habe jedoch seiner Fraktion umfangreiche Informationen überlassen, aus denen hervorgehe, dass der Bereich Ringstraße, in dem auch der Kindergarten gebaut werden solle, nicht von der in der Nähe des Bauplatzes befindlichen ehemaligen Deponie betroffen sei. Auch die Schadstoffmessungen hätten keine Auffälligkeiten gezeigt, sodass seine Fraktion nun dem Beschlussvorschlag folgen und ihm zustimmen könne.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2008/Punkt 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - im Eckbereich Ringstraße/Planstraße „Am Bergpark“ im Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die geänderte Festsetzung der überbaubaren Flächen für die Errichtung eines Kindergartens.

Der Stadtrat stellt fest, dass die Öffentlichkeit und die Behörden von der Änderung nicht betroffen und keine Vorhaben zulässig werden, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2008/Punkt 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - als Satzung gem. § 10 BauGB.

**17. Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Oidtweiler:
hier: Aufstellungsbeschluss der Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufstellungsbeschluss der Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB:

Im Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus - ist zur Erschließung der rechts und links neben der Bundesstraße 57 festgesetzten Gewerbe- und Mischgebiete ein Kreisverkehr eingeplant worden.

In Hinsicht darauf, dass in Kürze die B 57 n erstellt wird und hierdurch auf der B 57 sehr viel weniger Kfz-Bewegungen erfolgen werden und die Abstufung der B 57 auf eine niedriger qualifizierte Straße (Kreis- oder Gemeindestraße) erfolgen wird, konnte mit dem Landesbetrieb Straßenbau vereinbart werden, dass anstelle des kostenträchtigen Kreisverkehrs nun kostengünstigere Linksabbiegespuren zu erstellen sind.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der Änderung wird es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern.

Da keine Grundzüge der Planung betroffen sind, kein Vorhaben geplant wird, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die in § 1 (6) 7 BauGB genannten Schutzgüter betroffen sind, kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Fraktionsvorsitzender Beckers teilte mit, dass seine Fraktion gegen den Beschlussvorschlag stimmen würde, weil die Errichtung eines Kreisverkehrs für die optimalere Verkehrsführung gehalten würde.

Ratsmitglied Jürgen Burghardt stellte nochmals heraus, dass der Bau der B 57n unbedingt nötig sei, um den LKW-Verkehr erheblich zu reduzieren und die Anwohner in Setterich und der Aachener Straße in Baesweiler von Lärm, Staub und Abgasen zu entlasten.

Ratsmitglied Alfred Mandelartz signalisierte für die SPD-Fraktion die Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 14.10.2008/Punkt 7 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat bei zwei Gegenstimmen:

Der Bebauungsplan Nr. 77 - Kloshaus - wird im Verfahren gem. § 13 BauGB so geändert, dass anstelle des Kreisverkehrs Linksabbiegespuren zur Erschließung der Gewerbe- und Mischgebiete festgesetzt werden.

18. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - im Stadtteil Oidtweiler

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 unter Tagesordnungspunkt 9 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - im Stadtteil Oidtweiler einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen gemäß § 10 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Die derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Bebauungsplangebietes nicht zu.

Es bedarf daher zunächst der Sicherung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen (Feldgehölze, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Darüber hinaus ist für eine den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechende Bebauung eine Neuordnung der Grundstücke erforderlich. Ein unmaßstäblicher Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 90 - Hinter den Füllen - ist der Originalniederschrift als Anlage 5 beigelegt.

Zur Realisierung der Planungsziele schlug die Verwaltung vor, die Umlegung im Sinne des § 46 des Baugesetzbuches anzuordnen. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Umlegungsausschuss der Stadt.

Der Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 14.10.2008 unter Tagesordnungspunkt 17 beraten und dem Stadtrat der

Beschlussvorschlag unterbreitet, gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - im Stadtteil Oidtweiler zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 - Hinter den Füllen - im Stadtteil Oidtweiler.

19. Widmung der Clara-Schumann-Straße im Stadtteil Loverich

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 14.10.2008 mit der Widmung der Clara-Schumann-Straße in Loverich unter TOP 14 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im Plan dargestellten Flächen (der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügt) gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die im Lageplan (Originalniederschrift) dargestellte Fläche der Clara-Schumann-Straße im Stadtteil Loverich (Gemarkung Puffendorf, Flur 4, Flurstück 900) nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentliche Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

20. Widmung der Straße „Am Brückchen“ im Stadtteil Beggendorf

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 14.10.2008 mit der Widmung der Straße „Am Brückchen“ im Stadtteil Beggendorf unter TOP 15 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im Plan dargestellten Flächen (der Originalniederschrift als Anlage 7) beigefügt) gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die im Lageplan (Originalniederschrift) dargestellte Fläche der Straße „Am Brückchen“ im Stadtteil Beggendorf (Gemarkung Baesweiler, Flur 26, Flurstück 1523) nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentliche Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

21. Entwidmung (Einziehung) einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Schnitzelgasse/Hauptstraße im Stadtteil Setterich

Ratsmitglied Petra Grotenrath erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm daher an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teil.

Der Stadtrat hatte sich in seiner Sitzung am 17.06.2008, Punkt 22 der Tagesordnung, mit der o. g. Angelegenheit befasst und beschlossen, die Verwaltung mit der Einleitung des Verfahrens zur Einziehung einer ca. 638 qm großen Teilfläche der Schnitzelgasse (wie aus dem der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Lageplan ersichtlich) gem. § 7, Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW zu beauftragen.

Daraufhin wurde die Angelegenheit dem Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 14.10.2008 (TOP 16) vorgetragen.

Der Bau- und Planungsausschuss hatte die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die Teilfläche von ca. 638 qm der Schnitzelgasse im Kreuzungsbereich der Hauptstraße gem. § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW einzuziehen, da diese Fläche aus Gründen der Erschließung des Gebietes keine Bedeutung mehr hat und andererseits nach der Entwidmung eine sinnvolle Verwendungsmöglichkeit für die städtebauliche Entwicklung besteht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, eine Teilfläche von ca. 638 qm der Schnitzelgasse im Kreuzungsbereich der Hauptstraße gem. § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW einzuziehen.

22. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen der Verwaltung.

23. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.

24. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen von Einwohnern gestellt.

Bürgermeister Dr. Linkens schloss sodann den öffentlichen Teil der Sitzung und dankte der Presse, den Ortsvorstehern und der Einwohnerin für ihr Erscheinen.